Beschuldigte T. zu einer Geldstrafe von 50 DM verurteilt

Die vom Anwalt der Beschuldigten T. durchgeführte Nachforschung bei der Post ergab, daß der eingezahlte Vorschuß bereits einige Tage vor dem Hauptverhandlungstermin dem empfangsberechtigten Justizangestellten ausgehändigt worden war und nur „versehentlich" in der Privatklagesache umgekehrten Rubrums nicht zu den Akten gelangte. Mit dem Nachweis der Zahlung mußte das Privatklageverfahren T. gegen F., also umgekehrt wie oben, ebenfalls entschieden werden. In der Hauptverhandlung wurden die angegebenen Zeugen gehört und darauf die frühere Privatklägerin und jetzige Beschuldigte F. ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt. Die wesentlichen Einlassungen der nunmehrigen Beschuldigten F. konnten nicht beachtet werden, da insoweit bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen die jetzige Privatklägerin T. vorlag.

Zwei Menschen sind nun vorbestraft wegen Beleidigung, obgleich bei richtiger Behandlung der Sachen von Anfang an eventuell beide Strafverfahren hätten straffrei ausgehen können (§ 199 StGB), und dies nur, weil rechtzeitig eingezahlter Vorschuß „versehentlich" nicht zu den Akten gelangt war.

3. In einer vor dem Bezirksgericht verhandelten Strafsache wurde der Angeklagte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Auf Wunsch des Angeklagten legte sein Anwalt gegen das Urteil Berufung ein. Der Angeklagte wollte, daß das Urteil, in dem auf die höchstzeitige Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt war, durch das Oberste Gericht überprüft würde. Das Oberste Gericht verwarf die Berufung als unzulässig, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb der Frist eingelegt sei.

Die Quittung mit dem Stempel des Gerichts, Datum und Unterschrift des Justizwachtmeisters bewies jedoch, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt worden war. Ganz offensichtlich war die Berufungsschrift nicht zugleich mit der Quittung abgestempelt worden, sondern erst einen Tag später. So erging der rechtskräftige Verwerfungsbeschluß auf Grund des versehentlich zu spät auf die Berufungsschrift gesetzten Eingangsstempels. Dadurch wurde dem Angeklagten das Recht auf die sachliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils durch das Oberste Gericht genommen, ohne daß ihn oder den von ihm bevollmächtigten Anwalt irgend ein Verschulden trifft, lediglich also wegen eines „Versehens" des betreffenden Justizangestellten. Nur im Wege der Kassation, und zwar durch Plenarentscheidung des Obersten Gerichts, ist ggf. die Beseitigung des Beschlusses noch möglich.

Es könnte noch eine Reihe weiterer Fälle geschildert werden, doch werden die angeführten drei 'kleinen „Fehler" oder „Versehen", die bei der ersten technischen Behandlung von Eingängen entstanden sind, ausreichen, um die Bedeutung und Notwendigkeit der sorgfältigen, gewissenhaften und zuverlässigen Arbeit der Mitarbeiter der Justiz, besonders auch der Angestellten, die nur mit „technischen Arbeiten" beauftragt sind, hervorzuheben.

Rechtsanwalt ALFRED MATZDORF,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§§ 268, 217, 177 StPO. '

Durch Einbeziehung einer Nachtragsanklage in das Verfahren durch Beschluß des Gerichts gern. § 217 StPO wird zusätzlich ein neuer Verfahrensteil eröffnet. Dieser Beschluß ist einem Eröffnungsbeschluß i.S. des § 177 StPO gleichzusetzen.

Bei Stellung eines Antrags auf Verurteilung zum Schadensersatz ist als Eröffnung des Hauptverfahrens gern. § 268 StPO die Eröffnung wegen des konkreten strafbaren Verhaltens maßgeblich, das einen Schadensersatzanspruch begründet.

Der Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatz ist gern. § 268 StPO dann rechtzeitig gestellt, wenn er dem Gericht zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Einbeziehung einer Nachtragsanklage bekannt ist und die dieser Anklage zugrunde liegende Straftat den Schadensersatzanspruch begründet.

OG, Urt. vom 16. März 1956 — 1 b Ust 55/56.

Aus den G r ü n d e n :

Soweit sich die Berufung gegen die Verurteilung des Angeklagten zur Schadensersatzleistung wegen der von ihm verübten Sachbeschädigung richtet, mußte ihr der Erfolg versagt bleiben. Die gegen diese Verurteilung vorgebrachten verfahrensrechtlichen Einwendungen sind nicht begründet.

Ursprünglich war der Angeklagte nur wegen eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik angeklagt. In der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht hat der Staatsanwalt gern. § 217 StPO Nachtragsanklage wegen Beleidigung und Sachbeschädigung erhoben. Gleichzeitig wurde dem Bezirksgericht ein vom 14. Februar 1956 datierter Antrag der Untersuchungshaftanstalt M. überreicht, mit dem unter Darlegung der Gründe die Verurteilung des Angeklagten zum Ersatz des von ihm verursachten Sachschadens gefordert wird. Das Bezirksgericht hat unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 216, 217 StPO die Nachtragsanklage durch Beschluß in das Verfahren einbezogen und hat damit zusätzlich einen neuen Verfahrensteil eröffnet. Dieser Beschluß ist, darin muß dem Bezirksgericht beigepflichtet werden, in seinem Charakter und seiner Wirkung einem Eröffnungsbeschluß i.S. des § 177 StPO gleichzusetzen; der Beschluß unterliegt aber nicht den Formvorschriften des § 177 StPO, weil der Angeklagte auf Grund des Inhalts der erhobenen Nachtragsanklage unmittelbar in der Hauptverhandlung Gelegenheit erhält, sieh dazu zu äußern und gegebenenfalls einen Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung stellen kann (§ 216 Abs. 3 StPO). Die Richtigkeit der Auffassung des Bezirksgerichts ergibt sich eindeutig aus § 217 Abs. 2 StPO, wo auf § 169 Abs. 1 StPO verwiesen wird, der besagt, daß die Anklageschrift den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens enthält. Eine andere Auslegung des § 268 StPO wäre formal und widerspräche dem Prinzip der Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens. Maßgeblich ist demnach i. S. der Eröffnung des Hauptverfahrens gern. § 268 StPO die Eröffnung des Verfahrens wegen des konkreten strafbaren Verhaltens, das einen Schadensersatzanspruch begründet. Der Geschädigte, der rechtzeitig seinen Schadensersatzanspruch geltend macht, kann nicht lediglich durch die Tatsache, daß sich der Verursacher des Schadens bereits wegen einer anderen Straftat vor Gericht verantworten muß, auf den Weg der Zivilklage verwiesen werden, weil er keinen Einfluß darauf hat, ob die mit seinem Schadensersatzanspruch zusammenhängende Strafsache selbständig verhandelt wird, oder mit einer Nachtragsanklage in ein anderes 'bereits anhängiges Verfahren einbezogen wird. Im letzteren Fall ist daher der Schadensersatzantrag rechtzeitig gestellt, wenn er dem Gericht zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Einbeziehung einer Nachtragsanklage in das Verfahren bekannt ist. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Strafverfahren gegeben war und die Höhe des vom Angeklagten verursachten Sachschadens nicht bestritten wird, ist die diesbezügliche Entscheidung des Bezirksgerichts nicht zu beanstanden.